



HVBG

HVBG-Info 04/2001 vom 09.02.2001, S. 0383 - 0387, DOK 753.2

**Zur Frage der Anwendung eines Teilungsabkommens - Urteil des Hanseatischen OLG vom 03.11.2000 - 14 U 216/98**

Teilungsabkommen - kein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Gebrauch des Kfz und dem Eintritt des Schadensereignisses (§ 116 SGB X);

hier: Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts (OLG) vom 03.11.2000 - 14 U 216/98 - (Aufhebung des Urteils des LG Hamburg vom 14.10.1998 - 331 O 109/98 - in HVBG-INFO 1999, 3365-3366)

Das Hanseatische OLG hat mit Urteil vom 03.11.2000 - 14 U 216/98 - entschieden, dass wegen des fehlenden adäquaten Kausalzusammenhangs die Klägerin nicht von der Beklagten nach Maßgabe des Teilungsabkommens verlangen kann, die aus Anlass des Verkehrsunfalles vom 22.04.1994 aufgewendeten oder zukünftig zu erbringenden Sozialversicherungsleistungen zu ersetzen.

Urteil des Hanseatischen OLG vom 03.11.2000 - 14 U 216/98 -

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 31, vom 14. August 1998 (331 O 109/98) dahingehend abgeändert, daß die Klage abgewiesen wird.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Kostenvollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 20.200,00 abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leistet. Das Urteil beschwert die Klägerin um DM 275.000,00.

Tatbestand:

-----

Die Parteien streiten über die Ersatzpflicht nach Maßgabe eines Teilungsabkommens, das sie unter dem 7. Juni/6. September 1984 geschlossen haben. Danach hat die Beklagte 50 % der von der Klägerin aufgewendeten Sozialversicherungsleistungen zu erstatten, wenn der Klägerin Rückgriffsansprüche nach § 116 SGB X gegen eine Person zustehen, die gegen die Folgen der gesetzlichen Kraftfahrzeug-Haftpflicht aus dem zugrunde liegenden Schadenereignis bei der Beklagten versichert ist. § 1 Abs. 4 des Abkommens lautet:

"Voraussetzung für die abkommensgemäße Beteiligung ist jedoch das Bestehen eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem Gebrauch des Kfz und dem Eintritt des Schadenereignisses."

Wegen des weiteren Inhalts des Abkommens wird auf die Anlage K 1

Bezug genommen.

Die Klägerin verlangt auf Grund des Teilungsabkommens die Hälfte der an die Hinterbliebenen des Herrn D. bislang erbrachten Sozialversicherungsleistungen von DM 151.044,12 und die Feststellung der weiteren Zahlungsverpflichtung der Beklagten bis zu dem in § 11 des Abkommens geregelten Höchstbetrag von DM 300.000,00. Die Beklagte erstattete lediglich DM 25.000,00, ohne ihre Verpflichtung anzuerkennen.

Herr D. verstarb bei einem Verkehrsunfall, der sich am 22. April 1994 gegen 5.00 Uhr auf der BAB A 7 bei G. zutrug. Der Unfallhergang ist im Auftrag der Staatsanwaltschaft G. durch den Sachverständigen H. der D. AG rekonstruiert worden; hierzu wird auf das Gutachten vom 12. Juli 1994 Bezug genommen (Bl. 114 ff. der auch im Berufungsrechtszug beigezogenen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akte der Staatsanwaltschaft G. - 32 Js 9475/94). Herr D. fuhr mit seinem Pkw Mercedes-Benz 124 - .. - in südliche Richtung. Nachdem er auf dem linken Fahrstreifen den bei der Beklagten versicherten Pkw Mercedes-Benz 190 des Herrn A. - .. - und den Pkw Audi 100 des Herrn M. - .. - überholt hatte, geriet er bei einer Geschwindigkeit von 140 bis 150 km/h in einer langgestreckten Rechtskurve an den linken Fahrbahnrand. Von dort schleuderte das Fahrzeug wohl durch eine heftige Lenkbewegung nach rechts über beide Fahrstreifen, den Seiten- und Standstreifen und stieß mit einer Geschwindigkeit von noch ca. 115 km/h gegen die Schutzplanke. In einer durch den Anstoß verstärkten Rotation schrammte der Pkw ca. 40 m an der Schutzplanke entlang und wurde dann wieder nach links zurückgeschleudert. Als er sich etwa quer zur Fahrtrichtung befand, fuhr der Pkw des Herrn M., der vergeblich auszuweichen versucht hatte, mit einer Geschwindigkeit von ca. 115 km/h in die rechte Flanke des Pkw des Herrn D. und bohrte sich mit dem gesamten Vorderbereich bis zur Frontscheibe in dessen Fahrgastraum. Die ineinander verkeilten Fahrzeuge schleuderten rotierend weiter nach rechts. Auf dem rechten Fahrstreifen fuhr der Pkw des Herrn A. bremsend mit einer Geschwindigkeit von noch 80 bis 85 km/h links gegen das Heck des Pkw des Herrn D., der sich bei der Kollision noch mit ca. 60 km/h schleudernd fortbewegte. Die Rotation im Uhrzeigersinn der beiden ineinander verkeilten Fahrzeuge wurde durch den Anstoß aufgehoben und ging in eine leichte Rotation entgegen dem Uhrzeigersinn über. Nachdem die Fahrzeuge zum Stillstand gekommen waren, konnten Herr M. und seine Mitfahrerin aus ihrem Fahrzeug aussteigen. Es gelang ihnen und dem unverletzten Herrn A. jedoch nicht, den in seinem Fahrzeug eingeklemmten, leblos wirkenden Herrn D. zu befreien. Ein Feuer, das an der linken vorderen Ecke des Pkw des Herrn M. entstand, konnte nicht gelöscht werden. Es ergriff beide Fahrzeuge, die völlig ausbrannten, so daß schließlich nur noch die verbrannte Leiche des Herrn D. geborgen werden konnte.

Über die Leichenöffnung liegt der Befund des Instituts für Rechtsmedizin der Universität G. vom 22. April 1994 vor, auf den Bezug genommen wird (Bl. 9 ff. der Ermittlungsakte). Herr D. zog sich danach mehrere Bruchverletzungen am Schädel und dort vor allem links zu. Zahlreiche Rippen brachen, vorwiegend rechts. Die Leber riß mehrfach. Die untere Hohlader im Herzbeutel wies einen Einriß auf. Rußpartikel wurden weder eingeatmet noch verschluckt. Als Todesursache wurde ein Verbrennungsschock angegeben.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, § 1 Abs. 4 des Teilungsabkommens lasse einen inneren Zusammenhang des Betriebes des bei der Beklagten versicherten Pkw des Herrn A. mit dem

Schadenereignis zur Begründung der Erstattungspflicht ausreichen. Es bestehe hingegen nicht nur dieser innere Zusammenhang, sondern sogar eine adäquate Kausalität, weil das bei der Beklagten versicherte Fahrzeug von Herrn D. überholt worden sei und somit auf dessen Fahrverhalten Einfluß gehabt habe.

Die Klägerin hat beantragt,  
die Beklagte zu verurteilen, an sie DM 50.522,06 nebst 5,5 % Zinsen seit dem 15. Juli 1997 zu zahlen, festzustellen, daß die Beklagte bis zu einem Höchstbetrag von DM 300.000,00 verpflichtet ist, ihr 50 % aller weiteren übergangsfähigen Leistungen zu ersetzen, die sie zukünftig aus Anlaß des Schadenereignisses vom 22. April 1994 erbringt.

Die Beklagte hat beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat vorgetragen, ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Unfallbeteiligung des Herrn A. und dem Tod des Herrn D. sei nicht gegeben. Der Anstoß des bei ihr versicherten Pkw an das Fahrzeug des Herrn D. sei vergleichsweise leicht gewesen. Die tödlichen Verletzungen seien unabhängig davon entstanden. Die Kopf- und weiteren Verletzungen seien durch das Eindringen des Fahrzeuges des Herrn M. verursacht worden, und auch das Feuer sei im Fahrzeug des Herrn M. entstanden. Das Landgericht hat mit dem Urteil vom 14. August 1998, auf das zur weiteren Sachdarstellung verwiesen wird, der Klage vollen Umfangs stattgegeben, wobei es hinsichtlich des Feststellungsbegehrens eine Klarstellung vorgenommen hat unter Berücksichtigung des Höchstbetrages und der bereits gezahlten DM 25.000,00. Es hat im wesentlichen ausgeführt, daß es der Klägerin gelungen sei, einen - zwischen den Parteien unstreitigen - Geschehensablauf darzulegen, nach dem zwischen dem Gebrauch des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs des Herrn A. und dem Unfalltod des bei der Klägerin versicherten Herrn D. ein Zusammenhang adäquater Kausalität bestehe, wie es § 1 Abs. 4 des Teilungsabkommens verlange, wobei zu berücksichtigen sei, daß dieses Erfordernis strenger sei als ein bloß innerer Zusammenhang zwischen vermeintlicher Ursache und Wirkung und weiter als eine naturwissenschaftliche Gewißheit der Ursächlichkeit. Der Beklagten sei es wiederum nicht gelungen darzulegen, daß die Unfallbeteiligung des Fahrzeugs des Herrn A. völlig irrelevant für den Eintritt des Todes des Herrn D. geblieben sei. Gegen dieses Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer form- und fristgerecht eingelegten und fristgerecht begründeten Berufung, mit der sie unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens ihren Klagabweisungsantrag weiterverfolgt.

Die Beklagte beantragt,  
wie erkannt.

Die Klägerin beantragt,  
die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt das angegriffene Urteil und hält überdies an ihrem Standpunkt fest, ein bloß innerer Zusammenhang reiche aus, jedenfalls sei die adäquate Kausalität bereits aufgrund der Anwesenheit des Fahrzeugs des Herrn A. auf der rechten Spur gegeben.  
Wegen weiterer Einzelheiten des Vortrags der Parteien wird auf die

eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.  
Das Gericht hat Beweis erhoben auf der Grundlage des Beschlusses vom 16. Februar 2000 über die Frage, welche Ursachen und Verletzungen den Tod des Herrn D. bewirkt haben, durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens des Prof. Dr. K.-S. S. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Gutachten vom 23. Juni 2000 (Bl. 159 bis 167 d.A.).

#### Entscheidungsgründe:

-----  
Die Berufung ist zulässig und begründet, so daß die Klage abzuweisen ist.

Die Klägerin kann von der Beklagten nach Maßgabe des Teilungsabkommens vom 7. Juni/6. September 1984 nicht 50 % der aus Anlaß des Verkehrsunfalles vom 22. April 1994 aufgewendeten oder zukünftig zu erbringenden Sozialversicherungsleistungen ersetzt verlangen.

Die Parteien haben in § 1 Abs. 4 des Teilungsabkommens als Voraussetzung für die abkommensgemäße Beteiligung das Bestehen eines adäquaten Kausalzusammenhanges zwischen dem Gebrauch des Kraftfahrzeuges und dem Eintritt des Schadenereignisses vereinbart. Die Prüfung der Haftpflichtfrage wurde - anders als in den von der Klägerin herangezogenen Fällen (insbesondere auch in BGH VersR 1979, 1093) - nicht ausgeschlossen. In einem solchen Fall reicht entgegen der Auffassung der Klägerin nicht bereits ein sog. innerer Zusammenhang mit dem Wagnis für die Anwendung des Abkommens aus, der lediglich voraussetzt, daß es nicht offensichtlich an einem erkennbaren Ursachenzusammenhang zwischen dem Schadenereignis und dem versicherten Risiko fehlt, sondern es sind die Voraussetzungen einer Haftung des Haftpflichtversicherers zu prüfen (vgl. BGH VersR 1980, 1170). Aus dem Hinweis auf die adäquate Verursachung ist insbesondere nicht zu schließen, daß die Ursächlichkeit im natürlichen Sinne nach der Formel *conditio sine qua non* entfallen könnte. Denn nach den Grundsätzen des Zivilrechts bildet diese Formel die Grundvoraussetzung für eine Haftungszurechnung, während das Adäquanzerfordernis nur heranzuziehen ist, um fernliegende Ursächlichkeiten auszuschließen. Dem Abkommen sind unter Beachtung der maßgeblichen objektiven Auslegungskriterien (vgl. Plagemann, NZV 1991, 49, 50 unter Hinweis auf BGH r + s 1989, 87) keine Gesichtspunkte zu entnehmen, nach denen die Parteien von diesen Grundsätzen abgewichen wären. Gerade die Wahl des Ausdrucks "eines adäquaten Kausalzusammenhanges" und damit die Übernahme dieses gängigen Abgrenzungskriteriums zeigt, daß die Parteien von den allgemein gültigen Kausalitätserfordernissen ausgegangen sind. Eine solche Regelung stand den Vertragsschließenden frei; auch der Sinn und Zweck eines Teilungsabkommens steht dem nicht entgegen (vgl. Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl., § 67 VVG Rz. 62; Geigel, Der Haftpflichtprozeß, 22. Aufl., Kap. 30 Rz. 96 f.).

Von der Möglichkeit, eine weitergehende Begrenzung zu vereinbaren, etwa in Gestalt einer Nachweiserleichterung durch eine sog. Berührungsklausel (vgl. OLG Köln VersR 1966, 372, 373), haben die Parteien keinen Gebrauch gemacht. Ebensowenig haben sie das Erfordernis adäquater Kausalität mit einer erläuternden Klausel dahingehend versehen, daß damit nur sog. Groteskfälle von der Anwendung des Teilungsabkommens ausgenommen sein sollten, in denen ohne das Abkommen niemand daran denken würde, den Haftpflichtversicherer in Anspruch zu nehmen (vgl. BGH VersR 1979, 903, 904; BGH VersR 1982, 774, 775; BGH VersR 1983, 26, 27).

In Konsequenz der Tatsache, daß die Parteien im Rahmen des

Teilungsabkommens von allgemein gültigen Kausalitätserfordernissen ausgegangen sind, ist im weiteren die Vorschrift des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB heranzuziehen, die auch - was vorliegend von Bedeutung ist - Urheberzweifel bei der haftungsbegründenden Kausalität beseitigen soll. Denn es ist nicht ersichtlich, daß die Parteien des Teilungsabkommens mit der Vereinbarung, daß die Kausalität festzustellen ist, beabsichtigt haben, bei dieser Feststellung Hürden aufzubauen, die im Zivilrecht ausgeräumt worden sind. Ein Teilungsabkommen dient dazu, in Schadensfällen den Ausgleich zu vereinfachen und zu erleichtern. Dieser Zweck würde verfehlt, wenn man die Anwendung der genannten Vorschrift trotz Beachtung des Kausalitätserfordernisses ausschließen wollte.

Im Rahmen des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB hat der Geschädigte die Haftungsvoraussetzungen darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen mit Ausnahme der haftungsbegründenden Kausalität (Baumgärtel/Laumen, Handbuch der Beweislast im Zivilrecht, 2. Aufl., § 830 BGB Rz. 4). Es muß danach das Verhalten eines jeden Beteiligten - die Kausalität hinzugedacht - geeignet sein, eine deliktische Haftung zu begründen. In Parallele dazu obliegt diese Darlegung nach § 1 Abs. 4 des Teilungsabkommens der Klägerin. Dem ist die Klägerin gerecht geworden unter Bezugnahme auf das Unfallgeschehen selbst, allerdings nicht schon in Anknüpfung daran, daß das bei der Beklagten versicherte Fahrzeug auf der Autobahn überhaupt anwesend war; auf die zutreffenden Ausführungen im landgerichtlichen Urteil (S. 7, 2. Absatz) wird insoweit gemäß § 543 Abs. 1 ZPO verwiesen, der Senat tritt ihnen bei. Tatsachenvortrag und Beweisangebote für eine andere, den von der Klägerin zitierten Fällen vergleichbare Gestaltung (des Aus- bzw. Einschlerens) fehlen.

Es war sodann Sache der Beklagten, den Beweis zu führen, daß das Auffahren des bei ihr versicherten Pkw für den Tod des D. nicht ursächlich gewesen ist. Dieser Beweis bedeutet den Beweis des Gegenteils, der als Vollbeweis zu führen ist (Baumgärtel/Laumen, a.a.O., Rz. 6).

Diesen (Entlastungs-)Beweis hat die Beklagte unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme (§ 286 ZPO) erbracht.

Der Gutachter Prof. Dr. S. hat in seinem nachvollziehbaren, erschöpfenden, widerspruchsfreien und insgesamt überzeugenden schriftlichen Gutachten vom 23. Juni 2000, dem der Senat bei seiner Entscheidungsfindung folgt, ausgeführt, Herr D. sei an den Folgen des ersten Unfalls links vorn mit der rechten Leitplanke an einem Schädelhirntrauma gestorben. Die zweite und dritte (für die Haftung der Beklagten maßgebliche) Kollision mit den weiteren beteiligten Fahrzeugen habe den Toten getroffen. Das Ergebnis ist nach Darstellung des Gutachters "ungewöhnlich" im Hinblick auf den CO-Hb-Befund von 6,5 % (bezogen auf das Gesamthämoglobin), aber erklärbar dadurch, daß von tieferen Arealen des Gehirns noch Impulse, mit kurzzeitigen Atemzügen, ausgegangen seien, wobei die Tatsache gewürdigt wird, daß der erlittene, mit dem Leben unvereinbare Abriß des Hirnstamms im Bereich der oberen Brücke anatomisch oberhalb der Region gelegen habe, in der die Atmung des Menschen generiert werde. Die Todesursache war danach mit dieser ersten Kollision gegeben.

Gegen dieses Gutachten und Beweisergebnis bringt die Klägerin Erhebliches nicht vor:

Ihre Erwägung, der Anstoß des Fahrzeuges A. gegen das linke hintere Heck des Fahrzeuges des Herrn D. (und nicht erst das Inbrandsetzen) könne geeignet gewesen sein, die todbringende Verletzung herbeizuführen, ist ohne Substanz und gutachterlich

widerlegt. Die von der Klägerin hervorgehobene absolute Geschwindigkeit des Fahrzeuges A. im Kollisionszeitpunkt (80 - 85 km/h) ist unerheblich und für sich genommen ohne Aussagekraft für die Eignung, die Todesursache herbeizuführen. Die Differenzgeschwindigkeit lag nach den Annahmen und Feststellungen des - von der Staatsanwaltschaft eingeschalteten - Sachverständigen H., nach denen die ineinander verkeilten Fahrzeuge D. und M. sich mit ca. 60 km/h bewegten (Bl. 126 der beigezogenen Ermittlungsakte), bei lediglich 20 - 25 km/h und ist dokumentiert anhand der geringen Schäden am Fahrzeug A. (Fotos Nr. 43 bis 48, Bl. 148 f. der beigezogenen Ermittlungsakte), und dem Umstand, daß durch dessen Aufprall im Bereich der Fahrzeuge D. und M. "praktisch kein zusätzlicher Schaden entstanden ist" (Bl. 131 der Ermittlungsakte). Der Sachverständige und Rechtsmediziner Prof. Dr. S. hat anknüpfend an das Gutachten H. die Unfallabläufe bzw. Anstoßenergien in seinem Gutachten berücksichtigt und eine klare Zuordnung getroffen, die auch überzeugend und plausibel erscheint angesichts der ermittelten Geschwindigkeit des Pkw D. für den Beginn der Leitplankenkollision (als dem ersten Unfall, mit einem Anstoß besonders vorn links nach Rotation des Fahrzeuges) von 115 km/h (Gutachten H. Bl. 127 unten der Ermittlungsakte). Die Ausführungen der Klägerin zu der Drehbewegung der verkeilten Fahrzeuge D. und M., die durch den Anstoß des Fahrzeuges A. aufgehoben wurde, entkräften das rechtsmedizinische Gutachten nicht, denn eine heftige Schleuderbewegung ergibt sich aus dem Gutachten H. ebensowenig wie eine - auf den Tod des Herrn D. bezogen - schadensgeeignete Anstoßenergie. Der Sachverständige Prof. Dr. S. hat unter Zugrundelegung der in der Unfallrekonstruktion gefundenen Werte eine eindeutige Zuordnung getroffen und ist in überzeugender Weise zu dem Ergebnis gekommen, daß die Differenzgeschwindigkeit zum Fahrzeug A. auch unter Beachtung der aufgehobenen Kreiselbewegung nicht ausreichte, lebensgefährliche Verletzungen herbeizuführen, hingegen die linksseitigen Schädelverletzungen einem Unfallgeschehen mit linksseitigen Beteiligungen des Fahrzeuges zugeordnet werden müssen, wie beim ersten Anstoß mit schwerpunktmäßig links vorderer starker Eindrückung.

Die Klägerin verkennt im übrigen, daß der Sachverständige sehr wohl auf die vorläufigen Befunde eingegangen ist, jedoch in seinem Gerichtsgutachten ausdrücklich mit der (erstmaligen) Abgrenzung gegen die erlittenen Verletzungen eine Klärung herbeigeführt hat.

Soweit die Klägerin im weiteren beantragt, Beweis durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens darüber zu erheben, durch welchen Vorgang des Unfallgeschehens die linksseitigen Schädelverletzungen, die laut Gutachten des Prof. Dr. S. zum Tod des D. geführt haben sollen, hervorgerufen wurden, ist dem nicht nachzugehen. Der Gutachter Prof. Dr. S. hat die Beweisfrage des Senatsbeschlusses beantwortet. Seine Anhörung gemäß § 411 Abs. 3 ZPO ist weder beantragt, noch ist diese oder eine weitere Begutachtung gemäß § 412 ZPO im Hinblick auf die Klarheit und Überzeugungskraft des Gutachtens geboten; die Voraussetzungen für ein "Obergutachten" analog § 244 Abs. 4 S. 2 StPO fehlen. Substantiierte Einwände gegen das Gutachten sind nicht vorgebracht. Der Gutachter hat sein Ergebnis unter Heranziehung der unfallanalytischen Begutachtung durch den Sachverständigen H. gefunden und damit überzeugend die Ursächlichkeit der hier maßgeblichen dritten Kollision für den Tod des Herrn D. verneint.

Soweit die Klägerin auf § 1 Abs. 3, 2. Alt. des Teilungsabkommens

verweist, wonach das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses (§ 7 Abs. 2 StVG) die Erstattungspflicht der Beklagten nicht ausschließt, folgt daraus kein anderes Ergebnis, denn diese Regelung kommt nur zum Zuge, wenn - als vorrangiges Tatbestandsmerkmal der Haftung - der adäquate Kausalzusammenhang gegeben ist (§ 1 Abs. 4 des Teilungsabkommens). Daran aber fehlt es.

Auf die Berufung der Beklagten war das Urteil des Landgerichts nach allem abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die übrigen prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 708 Nr. 10, 711, 546 Abs. 2 S. 1 ZPO.